



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 2005

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	4. 10. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht	1174

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
6. 10. 2005	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 27. Oktober 2005.	1210

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.
Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich.
Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**102 Ausführungserlass
zum Staatsangehörigkeitsrecht**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 10. 2005
– Az. 14 – 40.00 – 6.1 –

I**Einbürgerung in den deutschen Staatsverband****1****Antragstellung und Beratung****1.1**

Die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und die Kreisordnungsbehörden, die gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 5. 10. 2004 – ZustVO – (GV. NRW. 2004 S. 612) Einbürgerungen vornehmen, nehmen den Einbürgerungsantrag entgegen. Beim Zuzug aus einem anderen Bundesland ist zu prüfen, ob sich der Einbürgerungsbewerber tatsächlich in Nordrhein-Westfalen niedergelassen hat und nicht lediglich ein Scheinwohnsitz begründet wurde. Bei mehreren Wohnsitzen muss der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen liegen.

Die Einbürgerungsbehörden stellen zunächst fest, ob für den Einbürgerungsbewerber die Anspruchs- oder die Ermessenseinbürgerung in Betracht kommt und beraten ihn über das weitere Verfahren, insbesondere über die allgemein geforderten Einbürgerungsvoraussetzungen, die vorzulegenden Unterlagen und die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr. Kommen in einem Einbürgerungsverfahren mehrere Rechtsgrundlagen oder Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen in Betracht, so ist grundsätzlich die günstigste Regelung heranzuziehen.

Im Rahmen der Beratung belehrt die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsbewerber, dass zum Zweck der Einbürgerung seine personenbezogenen Daten erhoben (1.5, 1.6), übermittelt (2.) oder in sonstiger Weise zum Zweck der Einbürgerung verarbeitet werden können und händigt ihm das Merkblatt „Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren“ (**Anlage 1**) aus. Diese Belehrung und die Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers sind im Antragsformular (**Anlage 2**) aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Anlage 2

Die Einbürgerungsbehörde prüft den Einbürgerungsantrag auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit und stellt die erforderlichen Ermittlungen an. Anträge auf Ermessenseinbürgerung, für die die Zuständigkeit der Bezirksregierung nach § 1 Abs. 2 ZustVO gegeben ist, werden nach Durchführung der Ermittlungen nach den Ziffern 1.5 und 2 zusammen mit einer Stellungnahme der zuständigen Bezirksregierung zugeleitet.

Die Zuständigkeit der Gemeinden, Anträge entgegenzunehmen und diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 22 Abs. 3 GO NW), bleibt unberührt.

1.2

Nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde kann ein Vorschuss bis zur Höhe von 75 v.H. der Einbürgerungsgebühr erhoben werden (vgl. § 16 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz), sofern das Verfahren nach erster summarischer Prüfung der Unterlagen fortgeführt wird. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann ein geringerer Vorschuss erhoben oder von einer Vorschusszahlung abgesehen werden. Wird ein Antrag auf Anspruchseinbürgerung im Laufe des Verfahrens in einen Antrag auf Ermessenseinbürgerung geändert, wird der Vorschuss an die nach § 1 Abs. 2 ZustVO zuständige Bezirksregierung überwiesen.

1.3

Die Einbürgerung wird landeseinheitlich unter Verwendungs des Vordrucks (**Anlage 2**) beantragt. Zu diesem

Zweck händigt die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber ein Merkblatt über die beizubringenden Unterlagen aus (**Anlage 3**).

Anlage 3

1.4

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag. Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Besteht bei Betreuten ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB, so bedarf der Antrag der Zustimmung des Betreuers.

1.5

Der Antragsteller macht im Antragsvordruck über sich, seinen Ehegatten bzw. seinen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, seine Eltern und seine Kinder Angaben

- zu seiner Person,
- zum Personenstand,
- zur Person des Ehegatten/des Lebenspartners,
- zur derzeitigen und ggfs. früheren Staatsangehörigkeit,
- zum aktuellen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel,
- zum besonderen ausländerrechtlichen Status (Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling, heimatloser Ausländer, ehemaliger Kontingentflüchtling u. a.),
- zum Wehrdienst,
- zu Aufenthalt seit seiner Geburt,
- zur Schulausbildung,
- zu Berufsausbildung/Studium/sonstigen Qualifikationen,
- zu seinen Eltern,
- zu seinen Kindern,
- über Straftaten (einschl. Straftaten im Ausland),
- zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen,
- zur Bereitschaft, seine Staatsangehörigkeit aufzugeben,
- zur Loyalität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland,
- zu Kenntnissen der deutschen Sprache.

Bei Ermessenseinbürgerungen macht der Einbürgerungsbewerber darüber hinaus Angaben über Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung (Bußgeld von mehr als 500,- EUR).

1.5.1

Der Antragsteller weist die Angaben zu 1.5 durch folgende aktuelle Unterlagen nach:

- gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz,
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält (nur von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- 1 Lichtbild,
- je 1 Lichtbild ggf. miteinzubürgernder Personen (ab 14 Jahren),
- Nachweise zum Personenstand (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift/Auszug aus dem Familienbuch),
- Nachweise der Unterhaltsfähigkeit (z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Arbeitsvertrag, Steuerbescheid, Bankauszüge, Rentenbescheid, Bescheide über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III – Arbeitslosengeld I –, dem SGB II – Arbeitslosengeld II, Sozialgeld – oder dem SGB XII – Sozialhilfe –,),
- Zeugnisse, Zertifikate etc. zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse,
- Loyalitätserklärung,

- Schulabschlusszeugnis,
- Nachweise der Staatsangehörigkeit der miteinzubürgernden Kinder (z. B. gültiger Pass, Personalausweis),
- Schulbescheinigung/Zeugnis der miteinzubürgernden Kinder.

1.5.2

Je nach Sachverhalt sind zusätzlich vorzulegen:

- Staatsangehörigkeitsausweis,
- Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung,
- Nachweis über die Annahme als Kind,
- Nachweise über Vermögen,
- Nachweise über Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- Nachweise über Altersvorsorge (z. B. Nachweise über Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung),
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Ehegatten/des Lebenspartners in den Fällen des § 9 StAG (z. B. gültiger Pass, Personalausweis – vgl. Nr. 1.2/1.3 StAR-VwV),
- Nachweise zum Personenstand und zur Staatsangehörigkeit der Eltern,
- Nachweise zum Personenstand der Kinder

und ggf. weitere Nachweise, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben.

1.5.3

Für die in Nr. 1.5.1 und 1.5.2 bezeichneten Unterlagen genügt regelmäßig eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung des Originals. Personenstandsurkunden und Pass sind im Original vorzulegen. Eine Ablichtung ist zur Einbürgerungsakte zu nehmen. Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung muss von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer oder von einer deutschen Behörde beglaubigt und mit dem Originaldokument fest verbunden und versiegelt sein.

Ergeben sich Zweifel an der Echtheit ausländischer Urkunden, kann deren Anerkennung von einer Legalisation durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Anbringung einer Apostille abhängig gemacht werden, soweit nicht nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Urkunden von der Legalisation befreit sind. Auf die Regelung in der Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (§§ 109, 113 und 114 DA) wird verwiesen. Bei Urkunden über die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit kann stattdessen auch eine Echtheitsbestätigung durch die konsularische Vertretung des Herkunftsstaates eingeholt werden.

1.6

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich die Angaben zu Nr. 1.5 während des Verfahrens geändert haben.

2

Prüfung

2.1

Für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erhebt die Einbürgerungsbehörde für jede (mit)einzubürgernde Person, einschließlich der minderjährigen Kinder, bei folgenden Stellen folgende Daten:

2.1.1

Zu Beginn des Prüfungsverfahrens:

- **Ausländerbehörde:**
 - besonderer ausländerrechtlicher Status,
 - Einreisetag, -zweck, -ausweis,
 - Aufenthaltsorte und -zeiten,

- Aufenthaltstitel, Rechtsgrundlage ihrer Erteilung,
- Ausweisungsgründe, Hinweise auf anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren,
- Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Zu diesem Zweck wertet die Ausländerbehörde auf Bitte der Einbürgerungsbehörde die Ausländerakte nach dem beigefügten Muster (s. **Anlage 4**) aus. Das Ergebnis der Auswertung wird in der Einbürgerungsakte vermerkt. Besonderes Augenmerk richtet die Einbürgerungsbehörde auf den rechtmäßigen Aufenthalt und darauf, ob die Ausländerbehörde den Aufenthalt in absehbarer Zeit beenden will,

- Dienststelle **Bundeszentralregister (BZR)**: unbeschränkte Auskunft bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- für den ständigen Aufenthaltsort zuständige **Kreispolizeibehörde**: Übermittlung von Daten auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 PolG NRW,
- **Meldebehörde**: Auskunft aus dem Melderegister nach § 31 Abs. 1 Meldegesetz NRW (gegenwärtige u. ggfs. frühere Anschrift).

Die Stellungnahmen des BZR und der Polizei dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Anfragen zur Klärung des Bestehens oder Verlustes einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Einzelfällen richtet die Einbürgerungsbehörde unmittelbar an die ausländische konsularische Vertretung. Allgemeine oder grundsätzliche Fragen der Anwendung oder Auslegung ausländischen Rechts klärt sie unter Einhaltung des Dienstwegs.

2.1.2

Vor Abschluss der Prüfung/vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag:

- das **Innenministerium NRW/Verfassungsschutzabteilung**: Regelanfrage gem. § 37 Abs. 2 StAG für Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (s. **Anlage 5**: Vordruck Regelanfrage),

2.1.3

Im Fall der **Anspruchseinbürgerung** bittet die Einbürgerungsbehörde bei Bedarf zusätzlich folgende Behörden um Stellungnahme:

- die Arbeitsgemeinschaften oder die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) der Grundsicherung für Arbeitssuchende (außer bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, s. § 10 Abs. 1 Satz 3 1. Alt. StAG) zu den Ursachen der eingetretenen Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) durch den Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist,
- die Träger nach SGB XII (außer bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, s. § 10 Abs. 1 Satz 3 1. Alt. StAG) zu den Ursachen der Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) durch den Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist.

2.1.4

Im Fall der **Ermessenseinbürgerung** sowie bei der **Einbürgerung** von Ehegatten oder Lebenspartnern **gem. § 9 StAG** bittet die Einbürgerungsbehörde zusätzlich folgende Behörden um Stellungnahme:

- die Arbeitsgemeinschaften oder die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) der Grundsicherung für Arbeitssuchende, ob Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) gewährt werden bzw. ob ein entsprechender Anspruch besteht,
- die Träger nach SGB XII, ob Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) gewährt werden bzw. ob ein entsprechender Anspruch besteht,

- den jeweiligen Leistungsträger – bei Bezug von Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – zum bisherigen und künftigen Bezug der Leistungen, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

2.2

Die Einbürgerungsbehörde bittet die zuständige Ausländer- und die Meldebehörde, Tatsachen, die nach Antragstellung bekannt werden und die für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags von Bedeutung sein können, ihr unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Polizei und den Verfassungsschutz, sofern diese Behörden bei der Beteiligung nach Nr. 2.1 Erkenntnisse mitgeteilt hatten, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten.

2.3

Nach Lage des Einzelfalles holt die Einbürgerungsbehörde zusätzliche Informationen zum Beispiel bei folgenden Stellen ein, wenn diese für die Entscheidung erheblich sind:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: zur Ermittlung des Asylgrundes,
- Vormundschaftsgericht: wenn die Klärung hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung von miteinzubürgernden Minderjährigen eine Anhörung erfordert,
- Gewerbebehörde: bei Selbständigen (z. B. zur An- oder Abmeldung eines Gewerbes, zu Hinweisen auf Untersagungsverfahren gem. § 35 GewO),
- Finanzamt: Hinweise auf Steuerschulden,
- Amtsgericht: Schuldnerverzeichnis bzw. Insolvenzdatei (vgl. www.insolvenzbekanntmachungen.de), wenn im Hinblick auf die Prüfung der Unterhaltsfähigkeit klärungsbedürftig erscheint, ob der Einbürgerungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

3

Einbürgerungsunterlagen

Die Einbürgerungsunterlagen sollen ein gegenwartsnahe und vollständiges Bild der Persönlichkeit, des Werdegangs und der Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers vermitteln.

Wird die Einbürgerungsakte der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorgelegt, ist sie fortlaufend zu nummerieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

4

Einbürgerungszusicherung

Kann eine Einbürgerung nicht vollzogen werden, weil Mehrstaatigkeit eintreten würde, hat die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen. Die Geltungsdauer ist in der Regel auf zwei Jahre zu befristen und bei Bedarf zu verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Einbürgerungszusicherung auch weiterhin vorliegen.

In der Einbürgerungszusicherung ist der Einbürgerungsbewerber darüber zu belehren, dass er bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren hat, wenn sich die Angaben zu Nr. 1.5 während des Verfahrens geändert haben.

5

Einbürgerung mit Auflagenbescheid

Ist die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit möglich, so ist die Einbürgerung mit der selbständigen Auflage zu versehen, dass der Nachweis über den endgültigen Verlust der Staatsangehörigkeit nachträglich zu erbringen ist (s. **Anlagen 6 und 7** – Muster für Auflagenbescheide Volljährige und Minderjährige –).

Anlagen 6
und 7

6

Vollzug der Einbürgerung

Die Einbürgerungsurkunde ist dem Einbürgerungsbewerber zeitnah in einer der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Form auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Aushändigung ist auf der Einbürgerungsurkunde mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bescheinigen. Der Einbürgerungsbewerber bestätigt den Erhalt der Einbürgerungsurkunde auf einer Empfangsbescheinigung.

Der Einbürgerungsbewerber ist durch Aushändigung eines Merkblatts darüber zu informieren, dass er gem. § 25 Abs. 1 StAG mit dem antragsgemäßen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verliert (s. **Anlage 8** – Merkblatt gem. § 25 Abs. 1 StAG –). In diesem Zusammenhang ist er insbesondere **ausdrücklich** auf die sich aus dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergebenden Konsequenzen hinzuweisen. Die Aushändigung des Merkblatts ist aktenkundig zu machen.

Anlage 8

7

Bedeutung der Einbürgerungsurkunde im Rechtsverkehr

Die Einbürgerungsurkunde hat hinsichtlich der Einbürgerung konstitutive Bedeutung. Sie dient nicht dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern bescheinigt lediglich den Erwerbszeitpunkt. Aus der Einbürgerungsurkunde allein kann nicht das Recht zur Führung eines bestimmten Namens hergeleitet werden. Die Namensführung bestimmt sich für die Eingebürgerten vielmehr nach dem bisherigen Heimatrecht, solange eine Namensänderung nach deutschem Recht nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

8

Endabwicklung

8.1

Mitteilungen

8.1.1

Über den Vollzug einer Einbürgerung informiert die Einbürgerungsbehörde die Meldebehörde und die Ausländerbehörde.

Hinsichtlich der Information des Herkunftsstaates wird auf den RdErl. d. Innenministeriums NRW „Austausch von Einbürgerungsmitteln“ v. 24. 10. 1962, (SMBL. NRW. 102) verwiesen.

8.1.2

Soweit eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StAG erfolgt ist, ist der Entlassungsantrag formlos an die Auslandsvertretung des Herkunftsstaates weiterzuleiten, sofern dem nicht im Einzelfall ernsthafte Bedenken wegen möglicher Gefährdung des Eingebürgerten oder naher Familienangehöriger entgegenstehen.

8.1.3

Hatten das Innenministerium/Verfassungsschutz bzw. die Polizei im Rahmen der Beteiligung nach Nr. 2.1 der Einbürgerungsbehörde Erkenntnisse mitgeteilt, die einer Einbürgerung hätten entgegenstehen können, informiert die Einbürgerungsbehörde über den Vollzug der Einbürgerung

- das Innenministerium/Verfassungsschutz gem. § 16 Abs. 2 VSG NRW zum Zweck der Löschung bzw. Vernichtung der dort im Zusammenhang mit der Einbürgerung gespeicherten Daten bzw. entstandenen Akten,
- die Polizei gem. § 30 Abs. 1 PolG NRW, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

8.1.4

Ist der Einbürgerungsbewerber als Asylberechtigter anerkannt, ist darüber hinaus das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu informieren.

8.1.5

Fällt die Einbürgerung in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung, kann diese die kommunale Einbürgerungsbehörde anweisen, die genannten Behörden zu informieren.

8.2

Einzug der ausländischen Pässe

In den Fällen, in denen mit der Einbürgerung der Verlust der Herkunftsstaatsangehörigkeit eingetreten ist, sind die ausländischen Pässe von den deutschen Behörden einzuziehen und – ggfs. über das Bundesverwaltungsamt – an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten, sofern dies mit dem jeweiligen ausländischen Staat vereinbart ist oder der Herkunftsstaat generell oder im Einzelfall darum ersucht hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat aber die konsularische Vertretung des ausländischen Staates eine Einziehung und Übersendung von Pässen in der Vergangenheit unbeanstandet akzeptiert, verbleibt es bis zu einer abschließenden Überprüfung der bilateralen Beziehungen durch das Auswärtige Amt bei der bisherigen Praxis. Vorsorglich ist das Einverständnis des Eingebürgerten einzuholen.

Besteht eine Verpflichtung zur Weiterleitung und wird das Einverständnis verweigert, ist die konsularische Auslandsvertretung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die ausländischen Pässe derjenigen, die unter dauerhafter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind, dürfen nicht eingezogen werden.

Wird der ausländische Pass nicht eingezogen, stempelt die Einbürgerungsbehörde den gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitel ungültig. Im Fall der dauernden Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag des Einbürgerungsbewerbers in dem Pass der Vermerk „Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“ angebracht werden. Die Ausländerbehörde wird davon unterrichtet.

Fällt die Einbürgerung in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung, kann diese die kommunale Einbürgerungsbehörde anweisen, die o.g. Tätigkeiten zu erledigen.

8.3

Überwachung von Auflagen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Wird vorübergehend Mehrstaatigkeit unter der Voraussetzung hingenommen, dass der Einbürgerungsbewerber sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen lässt, überwacht die Einbürgerungsbehörde, ob dieser sich innerhalb der ihm gesetzten Frist um seine Entlassung bemüht und diese Bemühung nachweist. Ist dies nicht der Fall, kann zur Durchsetzung der dahingehenden Auflage ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Bleibt ein Zwangsgeld erfolglos, sind die Voraussetzungen für einen Widerruf der Einbürgerung zu prüfen.

Gelingt es dem Eingebürgerten trotz nachgewiesener ernsthafter Bemühungen über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht, den Verlust nachzuweisen, sind keine weiteren Entlassungsbemühungen zu fordern. Die Einbürgerungsakte kann mit der Feststellung, dass ein Grund für die fortdauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegt, geschlossen werden. Die Einbürgerungsstatistik wird in diesen Fällen nicht berichtet.

8.4

Speicherung personenbezogener Daten

Die Einbürgerungsbehörde speichert folgende personenbezogene Daten eingebürgerter Personen:

- Familienname,
- Vorname,
- Geburtstag,

- Geburtsort,
- Wohnort,
- Herkunftsstaatsangehörigkeit,
- Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
- Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (ja/nein),
- Datum der Einbürgerungsurkunde,
- Datum der Aushändigung,
- Die Einbürgerungsurkunde erstreckt sich auf (Name)
- geboren am , in

8.5

Aufbewahrung der Einbürgerungsakten

Einbürgerungsakten sind nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde 30 Jahre vollständig im Aktenbestand aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten dem Landesarchiv anzubieten. Die Abbildung von abgelegtem Schriftgut auf einem anderen Informationsträger (Digitalisierung, Mikroverfilmung) ist erst fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs zulässig. Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit sind durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Diese sind im Einvernehmen mit der für die Übernahme der Unterlagen zuständigen Abteilung des Landesarchivs festzulegen.

9

Rücknahme von Einbürgerungen

Werden nachträglich Anhaltspunkte dafür bekannt, dass der Einbürgerungsbewerber die Einbürgerung durch Täuschung über Tatsachen erwirkt hat, die für die Einbürgerung erheblich sind, prüft die Einbürgerungsbehörde, ob Anlass zur Rücknahme der Einbürgerung besteht. Die in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts sind zu beachten (BVerwG vom 3. 6. 2003 – 1 C 19.02 (DÖV 2004, S. 84) und 9. 9. 2003 – 1 C 6.03 (DÖV 2004, S. 252)).

II

Andere staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren (Verfahren über Entlassung, Verzicht, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit)

1

Antrag bzw. Erklärung

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 StAG wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 9**) beantragt.

Anlage 9

Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 26 StAG wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 10**) erklärt.

Anlage 10

Die nach § 1 Abs. 2 ZustVO für Entlassungs-, Verzichts- und Beibehaltungsangelegenheiten zuständige Bezirksregierung nimmt die Anträge bzw. die Erklärungen entgegen.

2

Speicherung von personenbezogenen Daten

Die zuständige Behörde speichert folgende personenbezogene Daten über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über die Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Wohnort,

- Datum der Aushändigung der Entlassungsurkunde,
- beantragte Staatsangehörigkeit des Entlassenen,
- Datum der Genehmigung des Verzichts,
- zusätzliche weitere Staatsangehörigkeit des Verzichtenden.

3

Aufbewahrung von sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorgängen

Für die Aufbewahrung von Vorgängen über die Entlassung aus der bzw. den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit sowie von Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Abs. 1 StAG gilt die Ziffer I – 8.5 entsprechend.

III

Ausstellung von Ausweisen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher

1

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Anlage 11

Zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher wird auf Antrag (s. **Anlage 11** – Vordruck und Merkblatt) ein Staatsangehörigkeitsausweis oder ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher ausgestellt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung und Aushändigung anzuerkennen ist.

Der Antragsteller belegt die für die Entscheidung nach Nr. 1.1 – 1.4 StAR-VwV erforderlichen Angaben.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

2

Bedeutung der Bescheinigung der Staatsangehörigkeit

Urkunden zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen dem deklaratorischen Nachweis der deutschen

Staatsangehörigkeit oder der Statusdeutscheigenschaft.

Die Gültigkeitsdauer ist auf längstens 10 Jahre vom Ausstellungstag an zu bemessen (vgl. § 2 Abs. 2 StAURkVwV).

Die Ablehnung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist ein Verwaltungsakt, der vor Erhebung einer Anfechtungsklage in einem Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO überprüft werden kann.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit ist den Gerichten vorbehalten und kann nur im Wege einer Feststellungsklage gem. § 43 VwGO erfolgen.

3

Aufbewahrung der Akten

Für die Aufbewahrung der Akten über die Ausstellung von Ausweisen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher gilt die Ziffer I – 8.5 entsprechend.

IV

Übersendung von verwaltungsgerichtlichen Urteilen

Die Einbürgerungsbehörden übersenden Überdrucke sämtlicher verwaltungsgerichtlicher Urteile in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nach Eintreten der Rechtskraft dem Innenministerium NRW.

V

Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen dieses Erlasses werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

VI

Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Information
über die Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, zu Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (unbeschränkte Auskunft)
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf – und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen,
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen

z. B. Auskünfte

- des Vormundschaftsgerichtes, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung,
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren,
- des Amtsgerichtes, zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

Bei **Anspruchseinbürgerungen** ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Arbeitsgemeinschaft bzw. zugelassene Träger der Grundsicherung) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen (außer bei Personen, die zum Antragszeitpunkt das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Bei allen **Ermessenseinbürgerungen** werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.

Anlage 2

, den

Antrag auf Einbürgerung

nach

☐ § 8 StAG☐ § 9 StAG☐ § 10 StAG**Bitte alle Fragen beantworten.****Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt.****Bei Minderjährigen ab 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich.****Ich beantrage die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:**

1. Angaben zu meiner Person		Vermerke der Behörde																							
<table border="1"> <tr> <td>Familienname (ggf. Geburtsname)</td> <td>Vorname(n)</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> <td>Geburtsort, Kreis, Staat</td> </tr> <tr> <td>Wohnort (PLZ, Ort)</td> <td>Straße</td> </tr> <tr> <td colspan="2">ausgeübter Beruf</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Tel. / Fax / E-Mail</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft - Anerkennung – des Urteils)</td> </tr> </table>			Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat	Wohnort (PLZ, Ort)	Straße	ausgeübter Beruf		Tel. / Fax / E-Mail		Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft - Anerkennung – des Urteils)								
Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname(n)																								
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat																								
Wohnort (PLZ, Ort)	Straße																								
ausgeübter Beruf																									
Tel. / Fax / E-Mail																									
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft																									
Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft																									
Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft - Anerkennung – des Urteils)																									
2. Angaben zur Person meine(r,s) Ehegattin/Ehegatten, meine(r,s) eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners																									
<table border="1"> <tr> <td>Familienname (ggf. Geburtsname)</td> <td>Vorname(n)</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> <td>Geburtsort, Kreis, Staat</td> </tr> <tr> <td>Wohnort (PLZ, Ort)</td> <td>Straße</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ausgeübter Beruf</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit(en)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt ? ☐ Nein ☐ Ja (Falls nicht Deutscher)</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Frühere Ehen / Lebenspartnerschaften ☐ Nein ☐ Ja, </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <table border="1"> <tr> <td>1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis</td> <td>aufgelöst durch</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners</td> </tr> <tr> <td>2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis</td> <td>aufgelöst durch</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat	Wohnort (PLZ, Ort)	Straße	Ausgeübter Beruf		Staatsangehörigkeit(en)		Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt ? ☐ Nein ☐ Ja (Falls nicht Deutscher)		Frühere Ehen / Lebenspartnerschaften ☐ Nein ☐ Ja,		<table border="1"> <tr> <td>1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis</td> <td>aufgelöst durch</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners</td> </tr> <tr> <td>2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis</td> <td>aufgelöst durch</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners</td> </tr> </table>		1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis	aufgelöst durch	Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners		2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis	aufgelöst durch	Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners	
Familienname (ggf. Geburtsname)	Vorname(n)																								
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat																								
Wohnort (PLZ, Ort)	Straße																								
Ausgeübter Beruf																									
Staatsangehörigkeit(en)																									
Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt ? ☐ Nein ☐ Ja (Falls nicht Deutscher)																									
Frühere Ehen / Lebenspartnerschaften ☐ Nein ☐ Ja,																									
<table border="1"> <tr> <td>1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis</td> <td>aufgelöst durch</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners</td> </tr> <tr> <td>2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis</td> <td>aufgelöst durch</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners</td> </tr> </table>		1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis	aufgelöst durch	Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners		2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis	aufgelöst durch	Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners																	
1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis	aufgelöst durch																								
Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners																									
2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis	aufgelöst durch																								
Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten / Lebenspartners																									

3. Angaben zu Status und Aufenthalt

Vermerke der Behörde

Status

Meine derzeitige(n) Staatsangehörigkeit(en)

Sind diese Staatsangehörigkeiten belegt ? (Pass, Staatsangehörigkeitsnachweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung des Heimatstaates)

☐ Nein☐ Ja, durch →

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

Verlustgrund

☐ Der Verlust der Staatsangehörigkeit(en) ist kraft Gesetzes eingetreten☐ Der Verlust der Staatsangehörigkeit(en) ist nachgewiesen durch →

Entlassungsurkunde, Bescheinigung des Heimatstaates

Besonderer Statusehemaliger Kontingentflüchtling ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchHeimatloser Ausländer ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchAusländischer Flüchtling ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchStaatenloser ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchAsylberechtigter ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchWurde ein Asylwiderrufsverfahren eingeleitet ? ☐ Nein ☐ Ja**Wehrdienst**Wehrpflichtig ? ☐ Nein ☐ JaVom Wehrdienst befreit / zurückgestellt ☐ Nein ☐ Ja, bisWehrpflicht erfüllt? ☐ Nein ☐ Ja, von - bisAnderer geleisteter Wehrdienst ? ☐ Nein ☐ Ja, von - bis**Aufenthalte seit Geburt**

von bis In (Ort, Staat)

Aufenthaltsgenehmigungen vor dem 01.01.2005				Vermerke der Behörde
Aufenthaltsberechtigung erteilt ? ☐ Nein ☐ Ja	Aufenthaltserlaubnis erteilt ? ☐ Nein ☐ Ja	Aufenthaltsbefugnis erteilt ? ☐ Nein ☐ Ja	gültig bis	
Aufenthaltsgenehmigungen nach dem 01.01.2005				
Niederlassungserlaubnis erteilt ? ☐ Nein ☐ Ja	Aufenthaltserlaubnis erteilt ? ☐ Nein ☐ Ja, nach § Aufenthaltsgesetz		gültig bis	
Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ? ☐ Nein ☐ Ja				
4. Angaben zu meinen Kindern Bitte auch eintragen: volljährige Kinder aus früheren Ehen; außereheliche Kinder				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	
Familienname				
Vorname(n)				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Staatsangehörigkeit(en)				
Mit einzubürgern ?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	
Das Kind stammt aus:				
- jetziger Ehe	☐	☐	☐	
- früherer Ehe	☐	☐	☐	
- keiner Ehe	☐	☐	☐	
wurde adoptiert	☐	☐	☐	
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei	
	4. Kind	5. Kind	6. Kind	
Familienname				
Vorname(n)				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Staatsangehörigkeit(en)				
Mit einzubürgern ?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	
Das Kind stammt aus:				
- jetziger Ehe	☐	☐	☐	
- früherer Ehe	☐	☐	☐	
- keiner Ehe	☐	☐	☐	
wurde adoptiert	☐	☐	☐	
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei	

5. Angaben zu meinen Eltern				Vermerke der Behörde
Eltern				
Vater (Familienname, ggf. Geburtsname)		Mutter (Familienname, ggf. Geburtsname)		
Vorname(n)		Vorname(n)		
Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit		
letzter Wohnort / Land		letzter Wohnort / Land		
verstorben ? am ☐ Nein ☐ Ja,		verstorben ? am ☐ Nein ☐ Ja,		
Adoptiveltern				
Vater (Familienname, ggf. Geburtsname)		Mutter (Familienname, ggf. Geburtsname)		
Vorname(n)		Vorname(n)		
Staatsangehörigkeit		Staatsangehörigkeit		
letzter Wohnort / Land		letzter Wohnort / Land		
verstorben ? am ☐ Nein ☐ Ja,		verstorben ? am ☐ Nein ☐ Ja,		
Adoption wirksam seit:				
nachgewiesen durch:				
Nur zu beantworten bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern Die Vertretungsbefugnis liegt bei				
☐ Die Ehe der Eltern besteht nicht mehr.				
Gesetzesbestimmung bzw. gerichtliche Anordnung →		Die Vertretungsbefugnis beruht auf		
6. Angaben zu Ausbildung und beruflichem Werdegang				
Schul Ausbildung				
von	bis	Schulart	Staat	
Schulabschluss				

Berufsausbildung / Studium / Qualifikation					Vermerke der Behörde
von	bis	Art	Abschluss	Staat	

Arbeitsverhältnisse / selbständige Tätigkeit in den letzten 8 Jahren			
von	bis	Art	Anschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

7. Angaben zu Straftaten / erheblichen Ordnungswidrigkeiten

7.1 Strafverfahren (einschließlich Straftaten im Ausland)

☐ keine Straftaten

☐ abgeschlossene Strafverfahren

Tatbezeichnung	anhängig bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft)	Datum des Urteils	Höhe des Strafmaßes bei noch nicht getilgten Strafen

Zur Zeit noch anhängige Ermittlungsverfahren ?

☐ Nein

☐ Ja, wegen

Behörde u. AZ:

Eingestellte Ermittlungsverfahren der letzten 5 Jahre ?

☐ Nein

☐ Ja, Behörde und Aktenzeichen (Bitte Einstellungsmitteilungen beifügen)

7.2 Erhebliche Ordnungswidrigkeiten (ab 500,- EUR Bußgeld)
- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -

☐ keine erheblichen Ordnungswidrigkeiten (ab 500,- EUR Bußgeld)

☐ abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren (ab 500,- EUR Bußgeld)

Verstoß	Behörde	Bußgeld	Datum

8. Angaben zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen		Vermerke der Behörde
8.1 Einkünfte		
Erwerbseinkünfte (brutto)	☐ Nein ☐ Ja,	Betrag EUR / Monat ↓
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	☐ Nein ☐ Ja,	
Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung	☐ Nein ☐ Ja,	
Rente	☐ Nein ☐ Ja,	
Unterhalt / Unterhaltskostenvorschuss	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Erziehungsgeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Kindergeld	☐ Nein ☐ Ja,	
Wohngeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Arbeitslosengeld I	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Arbeitslosengeld II	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sozialgeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sozialhilfe	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Krankengeld	☐ Nein ☐ Ja,	bewilligt bis
Sonstige Einkünfte	☐ Nein ☐ Ja,	
Gegebenenfalls Gründe für den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Sozialhilfe		
8.2 Alterssicherung		
- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -		
☐ Nein ☐ Ja, durch →	☐ gesetzliche Rentenversicherung	Anzahl der Beitragsmonate
	☐ private Renten-/Lebensversicherung	seit / Summe
	☐	
8.3 Krankenversicherung		
- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -		
☐ gesetzliche Krankenversicherung ☐ private Krankenkasse		

8.4 Einkünfte der Familienangehörigen (gem. Nr. 8.1)		Vermerke der Behörde
☐ brutto Familienname, Vorname		
Betrag EUR / Monat		
8.5 Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche		
Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche ? ☐ Nein ☐ Ja (Name und Anschrift der / des Unterhaltspflichtigen)		
		Betrag EUR / Monat
		Betrag EUR / Monat
Bruttoeinkünfte der / des Unterhaltspflichtigen		
8.6 Unterhaltsverpflichtungen		
Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören ?		
☐ Nein ☐ Ja, und zwar		
Gegenüber welcher Person / welchen Personen ?		
Unterhaltsrückstände		
☐ Nein ☐ Ja, in Höhe von EUR		
9. Vermeidung von Mehrstaatigkeit		
Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen.		
☐ Ja	☐ Nein, aus folgenden Gründen (ggf. auf einem Zusatzblatt)	
10. Sonstiges		
Die Einbürgerung habe ich bereits früher beantragt bei (Behörde)		
☐ Nein ☐ Ja,		
Wurde über den Antrag entschieden ?		Datum der Entscheidung
☐ Nein ☐ Ja, ☐ er wurde von mir zurückgenommen. ☐ er wurde abgelehnt. ☐ er wurde zurückgestellt.		

11. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**Loyalitätserklärung****(abzugeben von Einbürgerungsbewerbern über 16 Jahre)**

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere erkenne ich an:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - a) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - b) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - c) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - d) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - e) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - f) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

↓ Unterschrift

← Bitte erst bei Antragsabgabe unterschreiben

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Verwaltungsgebühren:

255,--€ je erwachsenen Einbürgerungsbewerber

51,--€ für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen

255,--€ für jedes selbständig einzubürgernde Kind

Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags werden i.d.R. 75% der jeweiligen Verwaltungsgebühr fällig.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich bin damit einverstanden, dass die Einbürgerungsbehörde ggfs. während des laufenden Einbürgerungsverfahrens einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung nach § 16 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 verlangen kann. Die Gebühr ist spätestens vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde in voller Höhe zu zahlen.

Belehrung über die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung führen können und dass ich verpflichtet bin, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

Einwilligung gem. § 4 Abs.1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz NRW

Ein Informationsblatt zur Datenerhebung und –verarbeitung wurde mir ausgehändigt.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Informationsblatt genannten und für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrags benötigten personenbezogenen Daten aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 in der z.Zt. gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften in Verbindung mit §§ 12,13 Datenschutzgesetz NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Hinweis zur Verfassungstreue

Ich bin über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung belehrt worden.

Ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung wurde mir ausgehändigt. Von dem Inhalt des Informationsblattes habe ich vor der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung Kenntnis genommen.

Lichtbild (aus neuerer Zeit)	Datum, Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers / der Einbürgerungsbewerberin, ↓ der/des gesetzlichen Vertreter(s/in) <u>Bei Miteinbürgerung von Kindern unter 16 Jahren:</u> Ich (wir) beantrage(n) hiermit ebenfalls die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für die in diesem Antrag als miteinzubürgernd aufgeführten Kinder. ↓ Datum, Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s/in)
---	---

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Information zur Abgabe der Loyalitätserklärung

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Was bedeutet dies konkret? Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die **Wertvorstellungen des Grundgesetzes** zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere:

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben und freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nachfolgend werden Ihnen diese Grundwerte der deutschen Verfassung näher erläutert:

1. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen, z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe, sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Für **Ihre Einbürgerung** ist es wichtig, dass Sie die eben beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden und akzeptiert haben. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu noch etwas unklar ist.

Mit Ihrer Unterschrift bekennen Sie sich zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie aber auch,

1. dass Sie keine Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
2. dass sich Ihre Handlungen nicht gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland wenden,
3. dass Sie die Amtsausübung der gewählten Organe des Landes nicht behindern werden und
4. dass Sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Ausübung von Gewalt oder durch Vorbereitung solcher Handlungen gefährden wollen.

EINBÜRGERUNGSUNTERLAGEN

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

☐	gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz
☐	Lebenslauf
☐	1 aktuelles Passfoto
☐	1 aktuelles Passfoto von jeder Person, die miteingebürgert werden soll (ab 14 Jahren)
☐	eigene Geburtsurkunde (Heimatland u. Übersetzung, falls Original nicht in deutscher Sprache)
☐	Heiratsurkunde (Heimatland u. Übersetzung) ggf. begl. Abschrift/Auszug aus d. Familienbuch/ Urkunde über die Eintragung der Lebenspartnerschaft
☐	Staatsangehörigkeitsnachweis
☐	Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Rechtsstellung als Flüchtling
☐	Geburts-/Sterbeurkunde der Eltern
☐	Heiratsurkunde der Eltern
☐	Staatsangehörigkeitsnachweise der Eltern
☐	Geburts-/Sterbeurkunde des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners
☐	Personalausweis u. ggf. Einbürgerungsurkunde des deutschen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners
☐	Geburtsurkunden der Kinder
☐	Staatsangehörigkeitsnachweis der miteinzubürgernden Kinder (z.B. gültiger Pass)
☐	Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung
☐	Nachweis über die Annahme als Kind
☐	frühere Ehen/eingetragene Lebenspartnerschaften: Scheidung, Sorgerecht u. ggfs. Nachweis über Unterhaltszahlungen
☐	Zeugnisse, Zertifikate etc. zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
☐	Schulabschlusszeugnis
☐	Nachweis über Berufsausbildung
☐	Studienabschluss bzw. Nachweis über aktuellen Studienstand
☐	Ggf. Nachweis über Wehrdienst (Ableistung, Zurückstellung, Freistellung)
☐	Schulbescheinigungen/Zeugnisse der miteinzubürgernden Kinder
☐	Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate aller Familienangehörigen
☐	Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BaFöG etc
☐	Rentenbescheid
☐	Kindergeldbescheid, Erziehungsgeldbescheid
☐	Vermögensnachweis
☐	Einkommensteuerbescheid
☐	Formlose Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe der monatlichen Privatentnahme aus Gewerbebetrieb für die letzten 3 Monate
☐	ggf. Nachweis über eigenen Gewerbebetrieb u. Steuernummer des Finanzamts
☐	Rentenversicherungsnachweis
☐	Rentenversicherungsnachweis des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners
☐	Nachweise über private Altersvorsorge (Lebensversicherungen, Immobilienbesitz etc.)
☐	Nachweise über Krankenversicherungsschutz
☐	Nachweise über Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

Anlage 4**Schattierte Felder nur in Sonderfällen ausfüllen****Auswertung der Ausländerakte**

Name, Geburtsname			
Vorname(n)			
Geb.-Datum / Ort			
Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument	Gültigkeit	Einreise am:
Derzeitiger Aufenthaltsstatus			

Besonderer Status (ehemaliger Kontingentflüchtling, Heimatloser Ausländer, Staatenloser):

Ausländerrechtlicher Werdegang:			
Titel	vom	bis	Rechtsgrundlage

Asylantrag gestellt (auch beachtliche Folgeanträge) ?☐ nein☐ ja

	1. Verfahren	2. Verfahren	Weitere Verfahren
Az. des BAMF			
Anerkennung durch BAMF			
Rechtsgrundlage für die Anerkennung			
Detaillierte Darstellung der Asylgründe			
Ablehnung durch BAMF			
Unanfechtbarkeit			
Antragsrücknahme			

Widerrufs-/Rücknahmeverfahren der Asylanerkennung gem. § 73 AsylVfG anhängig?	
☐	nein
☐	nicht bekannt
☐	ja

Bei abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag:	
Wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs.4 AufenthG erteilt?	
☐ nein	
☐ ja	
falls ja, wurden gem. § 26 Abs.4 S.3 AufenthG Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet?	
☐ nein	
☐ ja, von	bis

Berücksichtigung von Duldungszeiten vor dem 01.01.2005	
Wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erteilt?	
☐ nein	
☐ ja	falls ja, wurden gem. § 102 Abs.2 AufenthG Zeiten einer Duldung vor dem 01.01.2005 angerechnet?
☐ nein	
☐ ja, von	bis

Bescheinigung gem. § 43 Abs.3 S.2 AufenthG über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs	
☐	nein
☐	ja

Unterbrechungen des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten	
☐ nein	
☐ ja, von	bis
aus folgendem Grund:	

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthaltes	
☐ nein	
☐ ja, von	bis
aus folgendem Grund:	

Erkenntnisse über anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren im In- und Ausland	
☐	liegen nicht vor
☐	liegen vor (Az. der Ermittlungsbehörde(n), Straftatbestand, Verfahrensstand)

Hinweise auf eine politisch extremistische Betätigung
☐ liegen nicht vor
☐ liegen wie folgt vor:

Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr.1-4 AufenthG *)
☐ nein
☐ ja aus folgendem Grund:

Ausländerbehörde

Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift)

*) Die Frage zielt nur auf das Vorliegen von **abstrakten** Ausweisungsgründen ab. Ob bei Vorliegen von Ausweisungsgründen ein besonderer Ausweisungsschutz greift oder im Rahmen der Ermessensbetätigung von einer Ausweisung abgesehen wird, ist nicht mitzuteilen.

Anlage 5

Einsender NW		Auftraggebende Behörde, AZ., Datum, Telefon	
Grund der Anfrage Einbürgerung nach §		Regelanfrage ☐ Einzelanfrage ☐	
Name:			
evtl. weitere Schreibweisen:			
Geburtsname:			
frühere Namen:			
Vorname(n)			
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Geburtsort		Geburtsland	
PLZ, Wohnort	Straße	Hausnr.	Wohnland NW
Geschlecht ☐ M (männlich) ☐ W (weiblich)		Einreise in das Bundesgebiet	
Nr. der Anfrage		Arbeitsvermerk IM ☐ Nicht in Datei ☐ Auskunft beigefügt	Arbeitsvermerk IM ☐ Nicht in Oper ☐ Auskunft beigefügt
Bemerkungen (z.B. bereits vorhandene Erkenntnisse)			

Bitte in 2-facher Ausfertigung zusenden:

An das
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Abteilung 6 (Verfassungsschutz)
Postfach 10 30 13

40021 Düsseldorf

Das Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilung 6 (Verfassungsschutz) -

Düsseldorf, den

Urschriftlich

übersandt.

Aus Sicht des **Verfassungsschutzes** liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen eine Einbürgerung sprechen könnten.

Im Auftrag

Muster für Auflagenbescheid – Volljährige -

Gegen Empfangsbekenntnis
Herrn/Frau

Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Sehr geehrte(r)

ich freue mich, dass ich Ihrem Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband entsprechen konnte. Mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erwerben Sie heute gemäß § ____ StAG die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Einbürgerung ist jedoch nur möglich, wenn zuvor die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird oder im Falle der Einbürgerung verloren geht.

Lässt, wie in Ihrem Fall, der bisherige Heimatstaat das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit erst nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu, kann eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit bereit ist und nach erfolgter Einbürgerung die erforderlichen Schritte bei den Behörden des bisherigen Heimatstaates vornimmt.

Die Einbürgerung wird daher mit folgender Auflage versehen:

- Sie werden verpflichtet, bei Ihrer zuständigen Auslandsvertretung unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach dem Staatsangehörigkeits- und Verfahrensrecht Ihres bisherigen Heimatstaates erforderlich sind, um das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Das von Ihnen Veranlasste ist mir unverzüglich, **spätestens sechs Monate nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde**, schriftlich mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- Das nach dem Recht Ihres bisherigen Heimatstaates erforderliche Verfahren ist ernsthaft und nachhaltig zu betreiben; dies ist durch regelmäßige Sachstandsanfragen zu belegen. Sollten hierbei Schwierigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, mich hiervon unverzüglich zu unterrichten und mir die näheren Umstände mitzuteilen.
- Auf Aufforderung sind Sie verpflichtet, mich zu ermächtigen, die mit dem Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zusammenhängenden Fragen unmittelbar mit Ihrer Auslandsvertretung zu erörtern.
- Der Ausgang des Verfahrens ist mir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde unter Vorlage geeigneter Unterlagen schriftlich nachzuweisen; eine Nachfristsetzung bleibt vorbehalten.

Für den Fall, dass Sie dieser Auflage ganz oder teilweise nicht nachkommen, weise ich darauf hin, dass die Ihnen auferlegte Verpflichtung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, d.h. durch Festsetzung von Zwangsgeld, durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus kann die Einbürgerung widerrufen und die Einbürgerungsurkunde/n eingezogen werden. Bitte verstehen Sie diesen Hinweis als eine rein vorsorgliche Information, ich gehe zuversichtlich davon aus, dass Sie die Auflage erfüllen werden, so dass die genannten Maßnahmen nicht praktisch werden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei_____.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang des Originals dieses Schreibens einschließlich der Einbürgerungsurkunde/n. Den Auflagen zur Beibringung der Ausbürgerungsbescheinigung werde ich unverzüglich nachkommen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Aushändigungsvermerk

Das Original dieses Schreibens einschließlich der Einbürgerungsurkunde habe ich dem / der / den Einbürgerungsbe-
werber/in/n heute ausgehändigt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Muster für Auflagenbescheid – Minderjährige -
--

Gegen Empfangsbekanntnis

An

als gesetzliche Vertreter von

Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Sehr geehrte(r)

ich freue mich, dass ich dem Einbürgerungsantrag Ihres Kindes entsprechen konnte. Mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erwirbt Ihr Kind heute gem. § 8 StAG/ § 10 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Einbürgerung ist jedoch nur möglich, wenn zuvor die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird oder im Falle der Einbürgerung verloren geht.

Lässt, wie im Fall Ihres Kindes, der bisherige Heimatstaat das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit erst bei Volljährigkeit zu, kann eine Einbürgerung ausnahmsweise unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit bereit ist und bei Erreichen der Volljährigkeit die erforderlichen Schritte bei den Behörden des bisherigen Heimatstaates vornimmt.

Die Einbürgerung Ihres Kindes wird daher mit folgender Auflage versehen:

- Ihr Kind wird verpflichtet, nach Eintritt der Volljährigkeit bei der zuständigen Auslandsvertretung unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach dem Staatsangehörigkeits- und Verfahrensrecht des bisherigen Heimatstaates erforderlich sind, um das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Ich stelle anheim, sich vorher mit der zuständigen Einbürgerungsbehörde in Verbindung zu setzen und sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Das Veranlasste ist mir unverzüglich **nach Vollendung der Volljährigkeit** schriftlich mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- Das nach dem Recht des bisherigen Heimatstaates erforderliche Verfahren ist ernsthaft und nachhaltig zu betreiben; dies ist durch regelmäßige Sachstandsanfragen zu belegen. Sollten hierbei Schwierigkeiten auftreten, ist Ihr Kind verpflichtet, mich hiervon unverzüglich zu unterrichten und mir die näheren Umstände mitzuteilen.
- Auf Aufforderung ist Ihr Kind verpflichtet, mich zu ermächtigen, die mit dem Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zusammenhängenden Fragen unmittelbar mit der Auslandsvertretung zu erörtern.
- Der Ausgang des Verfahrens ist mir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb **eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit** unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitzuteilen; eine Nachfristsetzung bleibt vorbehalten.

Für den Fall, dass Ihr Kind dieser Auflage ganz oder teilweise nicht nachkommt, weise ich darauf hin, dass die auferlegte Verpflichtung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, d.h. durch Festsetzung von Zwangsgeld, durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus kann die Einbürgerung widerrufen und die Einbürgerungsurkunde/n eingezogen werden. Bitte verstehen Sie diesen Hinweis als eine rein vorsorgliche Information, ich gehe zuversichtlich davon aus, dass Ihr Kind die Auflage erfüllen wird, so dass die genannten Maßnahmen nicht praktisch werden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei _____.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang des Originals dieses Schreibens einschließlich der Einbürgerungsurkunde/n. Den Auflagen zur Beibringung der Ausbürgerungsbescheinigung werde ich unverzüglich nachkommen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Aushändigungsvermerk

Das Original dieses Schreibens einschließlich der Einbürgerungsurkunde habe ich dem / der / den Einbürgerungsbe-
werber/in/n heute ausgehändigt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

M e r k b l a t t**über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Seit dem 1. Januar 2000 verliert ein deutscher Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) immer dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er sich im Inland oder im Ausland aufhält. Bei dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten des deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde, evtl. auch eine Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes bzw. bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies ggf. bestraft werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung).

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Anlage 9

Bitte beantworten Sie alle Fragen, indem Sie das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen.
Sollte der Platz für Ihre Antworten nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben
auf einem gesonderten Blatt.

Minderjährige ab 16 Jahren müssen einen eigenen Antrag stellen

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zur Beibehaltung der deutschen
Staatsangehörigkeit**

Ich beabsichtige, die Staatsangehörigkeit zu erwerben.
Meine deutsche Staatsangehörigkeit möchte ich nicht verlieren.
Ich beantrage daher, die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zu erteilen.

Angaben zu meiner Person

Familienname, Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon-Nr.	E-Mail
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft	
seit	
Deutscher Reisepass Nr.	ausgestellt am in gültig bis
Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit	
Bitte auf gesondertem Blatt erläutern	
Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit	
Bitte auf gesondertem Blatt erläutern	

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung oder ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.
Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt der Beibehaltungsgenehmigung den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s,-in)
------------	--

Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für Kinder unter 16 Jahren

Ich/wir beantrage(n), folgenden Kindern eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen:

1. Kind

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur Vater ☐ nur Mutter	
Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit: Deutscher Kinderausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ in _____ gültig bis _____	

2. Kind

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur Vater ☐ nur Mutter	
Deutscher Kinderausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ in _____ gültig bis _____	

Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit

Bitte auf **gesondertem** Blatt erläutern

Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit

Bitte auf **gesondertem** Blatt erläutern

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung oder ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.
 Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.
Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt der Beibehaltungsgenehmigung den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s,-in)
------------	--

Anlage 10

Bei Minderjährigen über 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich

Erklärung über den Verzicht auf die

- ☐ **deutsche Staatsangehörigkeit**
☐ **Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S. des Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes**

Ich verzichte	für mich	für das Kind
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtstag, -ort		
Wohnort		
Straße, Haus-Nr.		

auf meine (seine)

- ☐ deutsche Staatsangehörigkeit
☐ Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

Ich/wir bitte(n) den Verzicht zu genehmigen und zum Nachweis des Verlustes der Rechtsstellung als Deutscher eine Verzichtsurkunde auszuhändigen.

Hierzu mache(n) ich/wir folgende Angaben:

1. Ich bin in meiner Geschäftsfähigkeit

- ☐ beschränkt ☐ nicht beschränkt

2. Für minderjährige Kinder:

Meine/unsere Vertretungsbefugnis besteht aufgrund:

- ☐ elterlicher Sorge
☐ eines Sorgerechtsbeschlusses/Übertragung der Vormundschaft vom _____
durch das Vormundschaftsgericht _____

Die Genehmigung zur Antragstellung wurde erteilt am _____
durch das Vormundschaftsgericht _____

3. Ich/das Kind besitze/besitzt außerdem die folgende(n)

Staatsangehörigkeit(en): _____

4. Ich/das Kind hatte in den letzten zehn Jahren meinen/seinen dauernden Aufenthalt:

von	bis	in

5. Ich bin/das Kind ist

- ☐ im öffentlichen Dienst
☐ nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

6. Ich bin

- ☐ wehrpflichtig
☐ nicht wehrpflichtig

Die Wehrpflicht ruht wegen _____

7. Ich habe

- ☐ bisher keinen Wehrdienst geleistet
☐ bereits Wehrdienst geleistet und zwar:

von	bis	in

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Verzichtenden oder der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Ich/wir stimmen der Verzichtserklärung zu.

 Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s))

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) vor mir vollzogen. Das wird hiermit amtlich beglaubigt.

Im Auftrag

_____, den _____
 (Ort) (Datum)

(Siegel)

 (Behörde / Unterschrift)

Anlage 11

Die wichtigsten Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit	
<i>durch</i>	<i>Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des</i>
Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953	Vaters
Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974	Mutter oder Vaters, falls Kind sonst staatenlos
Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975	Mutter oder Vaters
Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993	Mutter
Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993	Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt
Legitimation bis 30.06.1998	Vaters
Annahme als Kind ab 01.01.1977	(Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter
Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953	Ehemanns

2. Erwerb kraft Gesetzes	
<i>durch</i>	<i>Voraussetzung</i>
Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis	- Spätaussiedler, Vertriebene - nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat - Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen
Geburt im Inland (§ 4 Abs.3 StAG)	- ausländische Eltern, - ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und - freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999

3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943		
<i>der Staaten</i>	<i>in den Gebieten</i>	<i>Voraussetzung</i>
Jugoslawien	Untersteiermark, Kärnten, Krain	- Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, - deutsche Volkszugehörigkeit - keine Ausschlagung
Litauen	Memelland	
Polen und Danzig	Eingegliederte Ostgebiete	
Sowjetunion	Reichskommissariat Ukraine	
Tschechoslowakei	Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren	

4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt	
<i>durch</i>	<i>Voraussetzung</i>
Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung)	Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde
Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich)	Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung
Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden	Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)

5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen		
<i>Eine Erwerbserklärung konnten abgeben</i>	<i>im Zeitraum</i>	<i>gegenüber</i>
Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945	14.05.1956 bis 30.06.1957	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 23.08.1958	Staatsangehörigkeitsbehörde
Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 31.12.1969	Standesbeamtin/Standesbeamter
Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind	01.01.1975 bis 31.12.1977	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind	01.01.1977 bis 31.12.1979	Staatsangehörigkeitsbehörde
Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist	vor Vollendung des 23. Lebensjahres	Staatsangehörigkeitsbehörde

6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg			
<i>Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für die Staaten</i>	<i>in den Gebieten</i>	<i>die Staaten</i>	<i>in den Gebieten</i>
Belgien	Eupen – Malmédy, Moresnet	Polen	Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig
Dänemark	Nordschleswig		
Frankreich	Elsaß-Lothringen	Tschechoslowakei	Hultschiner Ländchen
Litauen	Memelgebiet		

Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

1. Antragstellerin / Antragsteller			
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft			Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ?	von	bis	in wessen Dienst ?
☐ Nein ☐ Ja, →			
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin		Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ?		Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Staatsangehörigkeit			
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?		Ausstellungsbehörde	
Art der Urkunde		Ausstellungsdatum	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich erkläre, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei mir und den Personen, von denen ich sie herleite, zur Folge hatten.

Mit der Auskunftserteilung der zu beteiligenden Dienststellen erkläre ich mich einverstanden. Hinweis gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen: Ich bin darüber informiert worden, dass die in meinem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften erhoben und verarbeitet werden.

_____, den _____

(Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters)

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 1. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.	
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ?	von	bis	in wessen Dienst ?
☐ Nein ☐ Ja, →			
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin		Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ? Staatsangehörigkeit		Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde		Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

3. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 2. wird abgeleitet von

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familiename			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.	
Familiename und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ?		von	bis
☐ Nein ☐ Ja, →			in wessen Dienst ?
Anerkennung als		Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin			
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ?		Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Staatsangehörigkeit			
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?		Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde
Art der Urkunde			

4. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 3. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.	
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ?	von	bis	in wessen Dienst ?
☐ Nein ☐ Ja, →			
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin		Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ?		Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Staatsangehörigkeit			
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?		Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde
Art der Urkunde			

III.**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 27. Oktober 2005**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 6. 10. 2005

Am Donnerstag, 27. Oktober 2005, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**A: Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2005
2. Neuorganisation des VRR
3. Verschiedenes

B: Nichtöffentlicher Teil:

4. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2005

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. Oktober 2005

Adolf M i k s c h

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2005 S. 1210

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569